



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein 1874 Frittlingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frittlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder – und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, die an den Verein zu richten ist. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in der der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt 1 Jahr.
5. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, sofern die Satzung oder die Ehrenordnung nichts anderes bestimmt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge und Umlagen bis maximal dem Dreifachen des Jahresbeitrags festsetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber Minderjährigen des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ein Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu, zu dessen Sitzung er einzuladen ist. Der Gesamtausschuss entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens nach 2 Geschäftsjahren soll eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom / von einem der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei einem der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom / von einem der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom / von einem der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Gesamtausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl der Abteilungsleiter, falls diese nicht in einer Abteilungsversammlung gewählt werden; sonst Bestätigung der Abteilungsleiter
- Bestätigung der in der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter
- Festsetzung von Beiträgen, Sonderbeiträge und Umlagen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) bis zu drei 1. Vorsitzenden
- b) bis zu zwei 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Die 1. und 2. Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die 1. und 2. Vorsitzenden haben hierbei Einzelvertretungsbefugnis.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Die Vorstände nach Ziffer 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlen für die Vorstandsämter sollen versetzt erfolgen, so dass höchstens 3 Vorstände in einer Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, wenn aufgrund von äußeren Umständen, bspw. Versammlungsverbote, Neuwahlen nicht möglich sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss besteht aus
 - a) den Vorständen
 - b) den gewählten Abteilungsleitern
 - c) dem in der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter und dessen Stellvertreter
 - d) weitere Vereinsmitglieder (Beisitzer), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden

Die Anzahl der Beisitzer richtet sich der der Anzahl der Gesamtausschussmitglieder. Die Zahl der Gesamtausschussmitglieder soll nicht kleiner als 12 und nicht größer als 20 sein.

2. Dem Gesamtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Leistungs- und Wettkampfsport
 - b) Breiten- und Freizeitsport
 - c) Jugendarbeit
 - d) Kulturelles Angebot und gesellschaftliches Engagement
 - e) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - g) Die Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung von Abteilungen
 - h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Die Entscheidung über Berufung gegen Ausschussbeschlüssen des Vorstands
3. Die Mitglieder des Gesamtausschusses (Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlen für die Beisitzer sollen versetzt erfolgen, so dass höchstens 1/3 der Beisitzer in einer Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
4. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen. Der / einer der 1. Vorsitzende(n), bei Verhinderung einer der 2. Vorsitzenden des Vereins, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form ein. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung müssen nicht bekannt gemacht werden.
5. Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Sitzungen des Gesamtausschusses werden vom Schriftführer protokolliert und von einem Mitglied des Gesamtausschusses unterschrieben.
7. Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder die Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklärt.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Aufwandsersatzordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung und eine Ehrenordnung. Diese sind durch den Gesamtausschuss zu beschließen und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschlüsse des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die Datenschutzordnung.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich angefordert wurde.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frittlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frittlingen, Juli 2021